HF
5421
.S8

STANFORD
LIBRARIES

STRALSUND. ORDINANCES
LOCAL LAWS, ETC.
EINES HOCH EDLEN
RATHS DER STADT
STRALSUND MÄCHLER-
ORDNUNG, ANNO 1729.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stralsund. Ordinances, local laws, etc.

Eines Hoch-Edl. Rahts der Stadt Stralsund Mäckler-Ordnung,

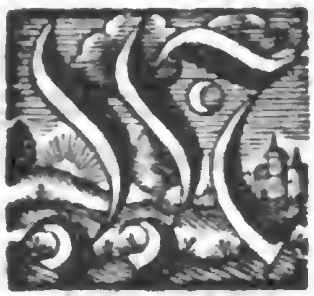

ANNO 1729.

STRALSUND,
Druckts G. C. Schindler, Königl. Hochp. Regier.
und E. Hoch-Edl. Raths Buchdrucker.

SEP 19
STACKS
LIBRARY

Digitized by Google

HF5421
58

Emnach die hiesige Kauffmanschafft A
suchung gethan, eine gewisse Ordnu
zuverfassen, nach welcher sich die allt
bestellete Mäckler zu richten hätten, u
Ein Hoch-Edl. Raht solch Gesuch alle
dings nöhtig und dem Commercio ersprießlich halte
müssen: So hat derselbe nicht Umgang nehmen wo
len, gegenwä tige Ordnung entwerffen, und nunmeh
ro zu jedermans Wissenschafft, auch denen Mäckler
zur gebührenden Norme öffentlich publiciren zu lassen
Und wie

I.

4 verordne-te Mäckler.

Anjetzo 4. verordnete Mäckler in der Stadt verhan
den, denen oblieget, nach ihren Eyden, und dieser Or
dnung sich genau zu verhalten, so sollen auch dageger
andere Beyläuffer und Neben-Mäckler, sie seyn einhei
misch, oder frembd, nicht ferner toleriret, sondern
ihnen, nun und hinkünfftig, alle Mäckeley, auch Schiffs-
Befrachtung, und Clarirung, gantz geleget seyn.

Würde dennoch jemand diesem Verbot entgegen
handeln, und Neben-Mäckeley treiben, soll derselbe
nicht allein dasjenige, was Er von denen Partheyen
genossen, wieder herzugeben angehalten, sondern üb er-
dem in eine Geld-Buße von 5. Rthl., oder, falß Er
solche nicht zu erlegen hätte, in andere ernste Strafe
vertheilet, die geschlossene Partheyen aber für null
und nichtig gehalten werden, und einem jeden ohne eini-
gem Vorwurff davon hinwieder zurück zugehen, zuge-
lassen seyn; auf welchen Fall denn derjenige, der sich
eines nicht authorisirten Mäcklers bedienet, den dadurch
zu erleidenden Schaden Ihm selbst beyzumessen hätte.

2. Es

2.

Es sollen die verordneten Mäckler sich jederzeit eines fleissigen, aufrichtigen, und nüchternen Wandels, und guten Nahmens befleissigen, was ihnen aufgetragen wird, der Nohtwendigkeit nach, geheim halten, einem jeden, er sey ein Frembder, oder der Stadt Einwohner, Reich oder Arm, getreulich, und ohne Betrug dienen, auch sich nicht an einige wenige Persohnen hengen, sondern der gemeinen Kauffmanschafft Nutzen, ohne Gunst, Gaben, und Ansehen der Person, so viel an ihnen ist, befodern, und damit sie solches alles desto treulicher und besser verrichten können, ist Ihnen alle eigne Handlung, es sey mit Wahren, Wechseln, oder contanten Gelde, heimlich oder öffentlich, entweder für sich alleine, oder mit einem andern in Compagnie bey schwerer Straffe und Entsetzung ihres Dienstes untersaget, besonders aber verbothen, mit Auswärtigen sich in Correspondence einzulassen, und dadurch dem hiesigen Commercio Schaden zuzufügen. Jedoch soll unter dem eignen Handel der Mäckler nicht begriffen seyn, wenn jemand auf Concession Eines Hoch-Edlen Rahts die so genandte Pfund-Mäckeley in seinem Hause treibet.

Leben und Wandel, auch Pflichten derselben.

Eigner Handel

Pfund-Mäckeley.

3.

Die Mäckler müssen darauf genaue Acht haben, daß dem Lübschen, alhie recipirten Rechte, zu wieder Gast mit Gast, es geschehe immediatè, oder durch Commission von hiesigen Kauffleuten und anderen Einwohnern nicht handeln, noch sonst ein anderes denen Verfassungen der Stadt entgegen lauffendes Commercium vorgenommen werden möge, sondern so bald sie solches

Handlung unter Gast und Gast.

mercken, sollen sie schuldig seyn, denen Herren Camerariis davon Anzeige zuthun, die denn nicht unterlassen werden, solchen unerlaubten Handel so fort zu hintertreiben.

4.

Buch und Journal der Mäckler

Ein jeder vereydeter Mäckler soll nebst einem in Papier eingebundenen Taschen-Buch, worin Er den getroffenen Handel so fort kurtz verzeichnen kan, ein ordentliches aufrichtiges Buch und Journal halten, und darin alle Abend sorgfältig verzeichnen, was er für Partheyen geschlossen, wobey er die Nahmen des Käuffers und Verkäuffers, das Datum, die Beschaffenheit und Quantität der Wahren, die Summa des Geldes, und in was Müntze es gezahlet, auch was bey dem Handel wegen der Zahlungs-Zeit und sonst verabredet, nieder schreiben muß. Und damit solches desto richtiger gehalten werden möge, soll Herren Camerariis committiret seyn, sich ab- und an die Bücher der Mäckler vorzeigen zulassen, und imfall hierin einiger Mangel sich finden solte, sie mit Ernst zur Besserung anzuhalten, auch bey verspührter fernerer Unordnung davon zu Raht Anzeige zu thun, damit ein solch Unfleissiger der Mäckeley entsetzet, und ein ander Ihm substituiret werden könne.

5.

Kein Geld über Nacht zu behalten

Besonders wird verordnet, daß kein Mäckler fremdes Geld über Nacht bey sich im Hause behalten, sondern dasselbe an eben dem Tage, da er es erhoben, so fort an den Verkäuffer ablieffern solle, bey 10. Rthl. Straffe.

Solte es sich aber zutragen, daß die Mäckler das

Geld

Digitized by Google

Geld für die Wahren oder Wechsel nicht bekommen / noch einliefern könten / sind sie gehalten / dem Kauffmann / der das Geld haben soll / solches anzuzeigen / damit derselbe wissen könne / in was Händen sein Geld verhanden. Würde aber das Geld des Abends so spät gezahlet / daß es nicht füglich wieder ausgezahlet werden könte / ist der Mäckler schuldig es demjenigen / dem es zukömpt / versiegelt zuliefern / und an den folgenden Tage zuzuzehlen / welches auch also gehalten werden soll / wenn der Empfanger des Geldes nicht zu Hause angetroffen würde.

Wäre dieser letzte in Entgegen-Nehmung desselben säumig / und der Mäckler danechst in dem Stande käme / nicht bezahlen zu können / würde er sich solches selbst bey zumessen / und den Schaden zu ertragen haben.

6.

Verleitung durch falschen Bericht.

Nicht minder wird einem jeden Mäckler bey Straffe der Entsetzung und anderer schweren Beahndung verbohten / denen Verkäuffern durch falschen und ertichteten Bericht die Wahren unter dem Marckgängigen Preiße / und wolfeiler / als solche in gleicher Würde und Beschaffenheit von andern zu bekommen / abzulocken / und dem Käuffer dadurch einen ungebührlichen Nutzen / dem Verkäuffer aber Schaden und Verlust zuzuziehen.

7.

Rechnung mit denen Mäcklern.

Zur Verhütung aller Verwirrung soll hienechst kein Kauffmann mit dem Mäckler / auser der Courtage, Rechnung halten / sondern / was unter ihnen vorkompt / so fort bahr abgerichtet werden.

8.

So sollen auch die Mäckler dasjenige / was ihrem

Frauen, Kinder und Gesinde nicht zu gebrauchen.

Ampte gemäß ist, selbst, nicht aber durch Frauen, Kinder, und Gesinde, (jedoch Kranckheits-Fälle und andere unumgängliche Ehehafften ausgenommen:) verrichten, auch ohne Noht nicht aus der Stadt reisen, sondern dem trafiquirenden Kauffmann beständig zur Hand und aufwärtig seyn.

9.

Hereinziehung und Umwechselung untauglicher Müntze.

Als auch offtmahlen gantze Parteyen untauglicher Müntze in Land und Stadt hereingezogen / und dagegen die gute und grobe Müntz-Sorten wieder heraus remittiret werden, so sollen die Mäckler, wenn sie solchen Handel mercken, damit sich nicht abgeben, vielmehr Herren Camerariis zur zeitigen Stöhrung davon Nachricht ertheilen, bey 10. Rthl. und grösserer Straffe, nach proportion der Summe, die solchergestalt umgewechselt worden.

10.

Frembde Schiffe.

Wenn frembde Schiffe mit Kauffmanns-Gütern zum Verkauff ankommen, sollen die verordnete Mäckler solche nach der Reyhe bedienen, keiner aber sich unterstehen, ausser der Ordnung Schiffe an sich zunehmen, bey 10. Rthl. Straffe.

11.

Falsches Geld nicht unter zustecken.

Falsches Geld unterzustecken / und mit andern auszuzahlen, ist bey schwerer Straffe verbothen; So wird auch verordnet, daß, wenn der Mäckler Geld an jemand auszuzahlen hat, er solches in einen à parten Beutel stecken, keinesweges aber verschiedener Personen Gelder zusammen giessen und solchergestalt auszahlen solle, bey obiger Straffe. Es ist auch dem Mäckler nicht erlaubet, Geld auf guten Glauben ungezählt von jemand

mand anzunehmen / und solchergestalt wieder abzuliefern; falß dadurch Schaden und Unrichtigkeit entstehet, soll der Mäckler solchen zu ersetzen schuldig seyn.

12.

Kein Mäckler soll sich in einige Handlung mischen, wozu er von denen Partheyen nicht geruffen worden, besonders / wann bey dem Käuffer oder Verkäuffer ein ander vereydeter Mäckler sich schon befindet, und solche Handlung unter Händen hat, gleichfals bey obiger Straffe. Mäckler sol von Partheyen geruffen werden.

13.

Die Mäckeley muß nicht anders getrieben werden, als mit Leuten die zur Kauffmanschafft befugt, bey 10. Rthl. Straffe. Mit wem Mäckeley zu treiben.

14.

Würde jemand der Mäckler bemercken, daß Käuffer oder Verkäuffer in Schulden-Last gerahten, oder sonsten mit Sicherheit mit ihnen nicht zu contrahiren, auch ausserdem bey dem Handel Betrug und Gefährlichkeit verhanden, sollen sie solches demjenigen, den sie bedienen, getreulich anzeigen, und Ihn für Verlust und Schaden warnen bey obiger und anderer schwerer Straffe. Verschuldete oder sonst betriegliche Käuffer.

15.

Es solle dieser Ordnung eine gewisse Taxe, was die Mäckler an Courtage zugenieſſen haben, annectiret, einem aber erlaubet seyn, entweder mehr zunehmen, oder zu geben, als in solcher Taxe enthalten, bey ernster Straffe. Mäckler-Taxe

16.

Kein Mäckler soll zu diesem Ampte verstattet werden, er habe denn zureichliche Fidejussorische Bürgschafft Bürgen.

schafft geleistet, und die Kauffmannschafft, die über die Caventen jederzeit vernommen werden soll, dadurch in Sicherheit gesetzet, wobey denn die Bürgen dem beneficio excusionis & divisionis per expressum sich entsagen sollen: Und weil denenselben nicht verwehret werden kan, der Bürgschafft aus Bewegniß, doch, daß es tempestivè geschehe, zu renunciiren, so soll der Mäckler so dann ungesäumt einen anderweitigen Bürgen stellen, imwiedrigen aber der Kauffmanschafft von der Resignation à Dominis Camerariis durch Affixion unterm Rahthause, oder, wie es sonst am bequemsten geschehen kann, Nachricht gegeben, und dem Mäckler keine Mäckeley bey schwerer Straffe weiter verstattet werden.

17.

Verunträuung und Austretung der Mäckler.

Würde ein Mäckler heim- oder öffentlich einige Gelder veruntreuen, und wol gar damit austreten, soll derselbe nach aller rigueur der Rechte, auch nach Bewandniß der Sachen, an Leib und Leben unabbittlich gestrafet werden.

Ein Hoch-Edl. Raht behält sich vor, diese Ordnung, der Zeiten Gelegenheit und andern Umständen nach, zu ändern, zu mehren, zu mindern, und zu verbessern, und ist dieselbe zu mehrerer Uhrkund mit gemeiner guten Stadt Insiegel corroboriret. Geschehen Stralsund den 1. Octobr. 1729.

L. S.

Digitized by Google

Mäckler-Taxe.

	Lßl.
Für Ankauff- und Verkauffung einer Last Getraydes, allerhand Art, bekomt der Mäckler so wol vom Verkauffer, als Käuffer,	6.
Für Ankauffung der Wechsel à jedes 100. es sey Banco, Holländsch- Hamburgisch- oder Lübsch- Courant, vom Verkäuffer sowol als Käuffer,	6.
Für Schwedische Wechsel an Dahler Silber- oder Kupffer-Müntz wird dem Mäckler für 100 Rthl. hiesiger Valeur gut gethan, gleichfals von Käuffer und Verkäuffer,	6.
Für Umwechselung der Species oder Albertus Thaler, item Dänischer Crohnen, Carolinen &c. gegen hiesige Müntze zahlen beyde Theile für 100 Rtl. solch frembder Valeur	6.
Für 100 Ducaten species von jedem der aus- und einwechselt,	12.
Für 100 Rthlr. an Neuen Zwey-Drittel oder sonst hiesiger Valeur von jedem	6.
Für jedes 100 Rthl., so der Mäckler gegen Wechsel auf einige Monaht negotiiret, von demjenigen, welchem Er das Geld schaffet,	6.
Jngleichen von dem Ausleiher, wenn der Mäckler auf seine Ordre ihm das Geld gegen Wechsel oder Obligation unterbringet à 100 Rthlr.	6.
Für einen Sack Woll von 60. biß 100 Stein gibt Käuffer und Verkäuffer besonders	8.

		ßgl.
Für einen Sack Woll von 60. bis 40 Stein	Von Käuffer	6.
Von einen Sack Woll unter 40 St.	und	4.
Von einem Beutel oder Säcklein Lamm-Woll	Ver- Käuffer	4.
Für eine Last Saltz aus dem Schiff /	beyderseits	
Käuffer und Verkäuffer		8.
Für eine Last Saltz aus dem Keller und Packraum ein jeder /		6.
Für einen Zander Stein Kohlen Käuffer / und Verkäuffer / jeder		4.
Aus dem Packraum und Keller		3.
Für ein Schiff-Pfund Eisen / oder Bley Käuffer und Verkäuffer /		1½.
Für ein Schiff-Pfund Hempf / Flachs Türse ꝛc. ein jeder		1.
Für fette Wahren / als Käse / Butter / Seiffe / Talg / Hering / Trahn / Fisch / und sonstiges Berger-Gut à 100 Rthlr. der Käuffer		12.
Der Verkäuffer aber		24.
Wann eine Berger-Ladung verstutzet wird / gibt der Kauffmann für sein Korn / oder sonst für eigne Wahren / so er selbst auf den Boden und im Hause hat / keine Courtage, fürs Korn von einem andern Bodē aber bekomt der Mäckler à Last 6. ßl. ut supra.		
Für Leinsahmen à Last von Käuffer und Verkäuffer		6.
Für eine Last Theer von jedem /		6.
Für Wein und Brandwein à Orhofft von jedem Theil		2.

Ochsen

	Lßl.
Ochsen-Häute à Decher	1.
Für allerhand Steine à 100 Rthlr.	12.
Bey Clarirung eines Schiffes, so der Mäckler verrichtet, genieſſet er,	
Von einen Schiff, so 60 Laſt und darüber führet à Laſt	3.
Von 40 und drüber	2.
Von 20 und drüber	1½.
Von 10 und drüber	1.
Welches das Schiff tragen muß.	
Doch iſt dem Schiffer, oder in deſſen Behinderung ſeinem Steur-Mann erlaubet, das Schiff ſelbſt zu clariren. Sonſten aber muß niemand als ein Mäckler dazu genommen werden.	
Für eine Certe-Partey, die der Mäckler ſchlieſſet, bekompt derſelbe von dem Requirenten per Laſt	2.
Wenn die Ladung auf Veranlaſſung des Schiffers von verſchiedenen Kauffleuten gezeichnet wird, bekompt der Mäckler, der die Ladung zeichnen läſſet, von dem Schiffer à Laſt	3.
Für ein Schiff, ſo contant verkaufft wird à 100 Rthl.	12.
Wogegen der Mäckler, die Kauff-Gelder heben, und wieder auszahlen muß.	

Ein Hoch-Edler Raht reſerviret ſich über die Wahren, ſo alhie etwa nicht ſpecificiret, hienechſt annoch zu verordnen, auch obige Taxe zu erhöhen und zu mindern, wie es Zeit, und Umſtände erfodern.

Mäckler-Eyd.

Ich gelobe und schwere, daß ich dem mir aufgetragenen Mäckler-Amot wol und getreulich wolle vorseyn, einem jeden aufrichtig dienen, ohne Betrug und Hinterlist, auch sonder Absicht auf Gunst, Geschencke, oder was sonst Menschen Sinne bedencken mag, besonders wil ich keinen eignen Handel treiben, noch bey meiner Mäckleyen am Kauf oder Verkauf Theil haben, auch nicht veranlassen, daß Gast mit Gast handle, noch sonst ein solcher Handel, der denen Stadt-Verfassungen entgegen, allhie getroffen werde; sondern vielmehr, wann ich solches erfahre, Herrn Cameratis davon getreuliche Anzeige thun. Ich wil auch mit keinem Freundden, dem hiesigen Kauffmann zum Schaden, Correspondenz halten, was von mir gekaufft, und verkaufft wird, richtig zu Buche verzeichnen, und mich meiner Belohnung halber an der verordneten Taxe begnügen lassen, auch sonst in allen Stücken mich verhalten, wie einem aufrichtigen und getreuen Mäckler gebühret, und Eines Hoch-Edlen Rahts Mäckler-Ordnung mich dazu mit mehrerm verbindet. So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HF 5421 .S8 C.1
Eines Hoch-Edl. i.e. Edlichee
Stanford University Libraries
3 6105 036 656 770

DATE DUE

Stanford University Libraries
Stanford, Ca.
94305

Digitized by Google